



Fall 24

Hinweise

Fall nach: Begründung Bundestags-Drucksache 14/6040 S. 141 f., abrufbar unter: <http://dip.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>

A. Frage 1: Anspruch des A gegen B auf Zahlung von € 100 Wertersatz für Schreibtisch

I. § 280 Abs. 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung aus § 280 Abs. 1 BGB haben. Hierzu müsste B eine Pflicht gegenüber A aus einem Schuldverhältnis verletzt (S. 1) und dies auch zu vertreten haben (S. 2).

1. Schuldverhältnis

Zwischen A und B müsste ein Schuldverhältnis bestanden haben. Ein solches kann ausweislich des § 311 Abs. 1 BGB durch Vertrag begründet werden. Hier haben A und B einen Werkvertrag gem. § 631 BGB abgeschlossen.

2. Pflichtverletzung

B müsste eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis (dem Werkvertrag) verletzt haben. Nach § 241 Abs. 2 kann das Schuldverhältnis auch zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Hier hatte B insbesondere auf das Eigentum das A Rücksicht zu nehmen, namentlich den Schreibtisch. Indem er diesen zunächst nicht ordentlich abdeckte und dann mit Farbe überkippte, hat er seine Pflichten aus dem Werkvertrag verletzt.

3. Vertretenmüssen

Gemäß § 280 I 2 BGB muss der Schuldner (hier B) die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Zu vertreten sind grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 BGB). Vorliegend hat B fahrlässig gehandelt (§ 276 Abs. 2 BGB), da er den Schreibtisch nicht sorgfältig gegen Beschmutzungen abgedeckt hat.

Nota bene: Das Vertretenmüssen des Schuldners wird auf Grund der Negativformulierung in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB („Dies gilt nicht, wenn...“) vermutet. Denn nach der Grundregel der Beweislast muss der Schuldner nachweisen, dass die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB (also das Nichtvertretenmüssen) vorliegen, da die Rechtsfolge der Vorschrift ihm günstig ist.

4. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen, § 280 Abs. 2 und 3 BGB

Da es sich bei dem geltend gemachten Schaden weder um Verzugsschaden noch um sog. Schadenersatz statt der Leistung geht (weder begehrt A Ersatz des

ausschließlich auf der Verzögerung der Leistung beruhenden Schaden, noch liegt Schadensersatz statt der Leistung vor, da der Schaden durch die Pflichterfüllung im letztmöglichen Zeitpunkt nicht mehr vermieden werden könnte), sind weitere Tatbestandsvoraussetzungen nicht zu prüfen.

5. Rechtsfolge

Der Anspruch ist auf Schadensersatz gerichtet, der nach den §§ 249 ff. BGB zu bemessen ist: B ist so zu stellen, wie er (jetzt) ohne das schädigende Ereignis stünde. Damit ergibt sich ein Anspruch auf € 100, § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

II. aus § 823 Abs. 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf € 100 Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben. Dieses setzt, voraus, dass B ein i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB absolut geschütztes Rechtsgut rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat und hieraus ein Schaden in Höhe von € 100 entstanden ist.

1. Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts

B hat das in § 823 Abs. 1 BGB ausdrücklich genannte Eigentum des A durch das Umwerfen des Eimers beschädigt.

2. Handlung, haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung „Umwerfen des Eimers“ war für die Rechtsgutsverletzung kausal.

3. Rechtswidrigkeit

In Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte kann zumindest bei unmittelbaren Verletzungshandlungen wie hier die Rechtswidrigkeit ohne Weiteres angenommen werden, da die Rechtswidrigkeit hier durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert wird.

4. Verschulden

B hat fahrlässig gehandelt, § 276 Abs. 2 BGB, s. o.

5. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung war für den Eintritt des Vermögensschadens in Form der Reparaturkosten kausal. Diese kann A gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB von B verlangen.

B. Frage 2: Ansprüche der D auf Wertersatz für den Mantel (30 €)

I. Anspruch der D gegen C

1. aus § 280 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch der D gegen C aus § 280 Abs. 1 BGB scheidet schon daran, dass zwischen D und C kein Schuldverhältnis (etwa in Form eines Vertrages) besteht.

2. aus § 823 Abs. 1 BGB

D könnte gegen C aber einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben. C hat den im Eigentum der D stehenden Mantel fahrlässig (§ 276 II BGB) beschädigt. Auch die haftungsbegründende Kausalität ist ebenso wie die haftungsausfüllende Kausalität gegeben. Gem. § 249 II 1 BGB erstreckt sich die Ersatzpflicht des C auf den Ersatz des Wertes des Mantels. D hat also gegen C einen Anspruch auf Zahlung von 30 € aus § 823 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch der D gegen B

1. aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

D könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB haben. Hierzu müsste B eine Pflicht gegenüber D aus einem Schuldverhältnis verletzt (S. 1) und dies auch zu vertreten haben (S. 2).

a) Schuldverhältnis, Einbeziehung in den Schutzbereich

Als Schuldverhältnis kommt der zwischen A und B geschlossene Werkvertrag in Betracht. Fraglich erscheint jedoch, ob hieraus auch D, die ja nicht Vertragspartnerin ist, irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Grundsätzlich betrifft eine vertragliche Vereinbarung nur die jeweiligen Vertragspartner.

Hier könnte D jedoch in den Schutzbereich des Vertrages zwischen A und B einbezogen sein.

Nota bene: Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist kein Anwendungsfall von § 328 BGB. Denn der Dritte hat nicht wie bei § 328 BGB Anspruch auf die Primärleistung.

Vielmehr wird der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter von der Rechtsprechung und Teilen des Schrifttums als Anwendungsfall der ergänzenden Vertragsauslegung angesehen. Andere sehen im Vertrag mit Schutzwirkung eine auf § 242 BGB gestützte gesetzliche Ausgestaltung oder Erweiterung des Schuldverhältnisses. Ob die Schuldrechtsreform mit § 311 Abs. 3 BGB dem Institut ein gesetzliches Fundament gegeben hat, ist streitig; die wohl h.M. verneint das, da die Gesetzesbegründung und der explizit normierte Fall des § 311 Abs. 3 S. 2 BGB andere Gestaltungen im Auge haben (S. zu alledem Münch-KommBGB/Gottwald, § 328 Rn. 110 ff.).

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung setzt die Einbeziehung des Dritten (hier der D) in den Schutzbereich des zwischen Gläubiger (hier A) und Schuldner (hier B) geschlossenen Vertrages Leistungsnähe, Gläubignähe sowie Erkennbarkeit und Schutzwürdigkeit voraus.

aa) Leistungsnähe

Der Dritte (hier D) muss bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommen und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger (hier A). Vorliegend, sind Angestellte, die in den Räumen des A arbeiten, den Gefahren einer Schutzpflichtverletzung durch B ebenso ausgesetzt wie A selbst. Leistungsnähe liegt damit vor.

bb) Gläubigernähe (Gläubigerschutzinteresse)

Erforderlich ist ein besonderes Interesse des Gläubigers (hier A) an der Einbeziehung des Dritten (hier D) in den Vertrag. Ursprünglich wurde dies bei Schutzpflichtverletzungen nur bejaht, wenn der Gläubiger für das „Wohl und Wehe“ des Dritten einzustehen hatte und ein Verhältnis mit „personenrechtlichem Einschlag“ vorliegt. Eine familienrechtliche Beziehung liegt zwar nicht vor, doch wird bei einem Arbeitsverhältnis (§ 611 BGB) zu Recht der nötige personenrechtliche Einschlag bejaht. Damit liegt Gläubigernähe vor.

cc) Erkennbarkeit

Leistungsnähe und Gläubigernähe müssen für den Schuldner (hier B) erkennbar sein. Für B war erkennbar, dass Schutzpflichtverletzungen seinerseits die Angestellten des A ebenso treffen können wie A selbst und dass A ein besonderes Interesse an der Einbeziehung seiner Angestellten in den Schutzbereich des Vertrages hat.

dd) Schutzwürdigkeit/Subsidiarität

Der Dritte (hier D) muss schließlich schutzwürdig sein. Die Schutzwürdigkeit fehlt insbesondere, wenn der Dritte wegen des Sachverhalts, der die Schutzpflichtverletzung begründet, einen inhaltsgleichen, vertraglichen Anspruch hat. Vorliegend könnte sich ein Anspruch der D gegen A aus §§ 280 I, 241 II, 618 BGB ergeben. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den Arbeitsplatz so einzurichten, dass keine Gefahren für die Rechtsgüter des Arbeitnehmers entstehen, § 618 BGB. Diese Pflicht wurde jedoch nicht verletzt, da von der Beschaffenheit der Räume selbst keine Gefahr ausging. Die Gefahr war unabhängig davon, es liegt eine extern geschaffene (außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegende) Gefahr vor. Die Schutzwürdigkeit ist daher zu bejahen. Damit ist D in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen.

b) Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB liegt vor, da B bei Ausführung der Arbeiten dazu verpflichtet ist, auf die Rechtsgüter der D Rücksicht zu nehmen.

c) Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

C hat fahrlässig gehandelt, s.o. Das Verschulden des C muss sich B wie eigenes zurechnen lassen, wenn C sein Erfüllungsgehilfe ist, § 278 S. 1 BGB. Erfüllungsgehilfe ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als dessen Hilfsperson tätig wird. B schuldete D die unter a) genannte Sorgfaltspflicht. Zur Erfüllung dieser Pflicht bei Ausführung der Malerarbeiten

ten hat er sich seines Gesellen C bedient. Damit ist C mit Willen des B in dessen Pflichtenkreis tätig geworden. Er ist sein Erfüllungsgehilfe. Das Verschulden des C muss sich B zurechnen lassen.

d) Kausalität und Schaden

Durch die Pflichtverletzung ist D ein Schaden entstanden. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann sie von B Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

e) Ergebnis:

D hat einen Anspruch gegen B auf Zahlung von € 30 Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

2. aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch der D gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet jedenfalls daran, dass B selbst kein Verschulden trifft, er handelt weder vorsätzlich noch fahrlässig. Die Zurechnungsnorm des § 278 S. 1 BGB ist hier *nicht(!)* anwendbar, vielmehr gibt es „zum Ausgleich“ die selbständige Anspruchsgrundlage des § 831 Abs. 1 BGB (dazu gleich).

3. aus § 831 Abs. 1 BGB

D könnte gegen B einen Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz haben. Dies setzt voraus, dass C Verrichtungsgehilfe des B ist, dass C den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt hat und dass die Haftung nicht nach § 831 I 2 BGB ausgeschlossen ist.

Nota bene: Anders als § 278 BGB ist § 831 BGB nicht Zurechnungsnorm sondern Anspruchsgrundlage.

a) Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe ist, wer von einem anderen, in dessen Einflussbereich er allgemein oder im konkreten Fall er tätig wird und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht (sog. Weisungsabhängigkeit), eine Tätigkeit übertragen worden ist. Der Geselle ist weisungsabhängig und daher Verrichtungsgehilfe. C hat in Ausführung der Verrichtung gehandelt.

b) Erfüllung des objektiven Tatbestandes einer unerlaubten Handlung durch C

C muss weiter den objektiven Tatbestand einer unerlaubten Handlung begangen haben. Wie oben gesehen, hat C den objektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.

Nota bene: § 831 BGB setzt nicht voraus, dass der Verrichtungsgehilfe schuldhaft gehandelt hat. Vielmehr konstituiert diese Vorschrift eine Haftung des Geschäftsherrn für dessen eigenes (!) Auswahl- oder Überwachungsverschulden (das, wie sich aus § 831 I 2 BGB ergibt, vermutet wird).

c) Exkulpation

Die Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich der Geschäftsherr nach § 831 I 2 BGB exkulpieren kann. Der Geschäftsherr kann den Entlastungsbeweis führen, wenn er nachweisen kann, dass er bei Auswahl, Anweisung und Überwachung des Gehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat (oder der Schaden auch bei der Einhaltung dieser Sorgfalt entstanden wäre). Da B den C sorgfältig ausgewählt und überwacht hat, gelingt ihm die Exkulpation.

Nota bene: Diese schwach ausgestaltete Haftung für Verrichtungsgehilfen ist einer der Gründe für das Entstehen der Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.

d) Ergebnis

D hat keinen Anspruch gegen B auf Zahlung von 30 € aus § 831 BGB

C. Frage 3: Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 600 € (Mehrkosten für Engagement des anderen Malermeisters aus §§ 280 I, III, 282, 241 II BGB)

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1 und 3, 282, 241 Abs. 2 BGB haben. A macht das positive Interesse geltend, d. h. er verlangt so gestellt so werden, wie er bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch B stünde.

I. Schuldverhältnis, Sorgfaltspflichtverletzung, Vertretenmüssen

Wie oben gesehen, besteht zwischen A und B ein Schuldverhältnis in Form eines Werkvertrages; auch liegen zurechenbare Verletzungen von Sorgfaltspflichten durch B vor (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB: ausgekippter Eimer, Beschädigung des Mantels, Zigarettenqualm trotz Abmahnung).

II. Erforderlichkeit der zusätzlichen Voraussetzungen des Schadensersatzes „statt der Leistung“ (§ 280 III BGB)

Die zusätzlichen Voraussetzungen, unter denen gem. § 280 III BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden kann, müssen vorliegen, wenn A Schadensposten geltend macht, die der Kategorie des Schadensersatzes statt der Leistung unterfallen. Erfasst werden damit solche Schadenspositionen, die vermieden worden wären, wenn die Leistung im letztmöglichen Zeitpunkt erfolgt wäre.¹ Hätte B die Malerarbeiten noch vollendet, wären die Mehrkosten für den anderen Maler nicht angefallen. Daher unterfällt der geltend gemachte Schadensposten der Kategorie des Schadensersatzes statt der Leistung und ist ausschließlich unter den in § 280 Abs. 3 BGB normierten zusätzlichen Voraussetzungen ersatzfähig.

III. Voraussetzungen des § 282 BGB

Hier könnten möglicherweise die zusätzlichen Voraussetzungen des § 282 BGB erfüllt sein.

¹ Eingehend dazu Lorenz NJW 2002, 2497, 2500

Für § 282 BGB kommt es darauf an, ob die Leistung des B für A noch zumutbar war. Dies muss im Einzelfall nach Abwägung aller Umstände wertend festgestellt werden.

Gegen die Zumutbarkeit sprechen zwei Faktoren: Zum einen hat B wiederholt seine Schutzpflichten aus § 241 II BGB verletzt. Diesbezüglich kann es keinen Unterschied machen, ob die Sorgfaltspflicht nur A gegenüber geschuldet war, oder ob sie den Personen gegenüber geschuldet war, an deren Schutz A ein berechtigtes Interesse hatte (hier die D). Zum anderen hat B sein störendes Rauchen trotz vorheriger Abmahnung fortgesetzt. Beide Gesichtspunkte vermögen schon aus sich heraus im Einzelfall eine Unzumutbarkeit zu begründen. Daher ist jedenfalls angesichts der Kombination dieser Faktoren die weitere Leistung unzumutbar (a.A. vertretbar).

IV. Ergebnis

A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 600 € (Mehrkosten für den anderen Malermeister) aus §§ 280 I, III, 282, 241 II BGB.